



GLOBALBEITRÄGE AN DIE KANTONE

nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes

zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr für die Förderung von Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 des Energiegesetzes.

Prozessbeschreibung für die im Jahr 2020
eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Abschluss

Bern, Version Globalbeitragsjahr 2020; 27. August 2019



Für die kantonale Förderung relevantes Kapitel:

6.2 Nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen

Unter Berücksichtigung nachfolgender Umstände können keine Globalbeiträge gewährt werden:

- a) Massnahmen ausserhalb des HFM 2015 (ausgenommen [indirekte] Massnahmen nach den Art. 47 und 48 EnG gemäss Positivliste in Anhang 3).

Begründung: Mit dem HFM 2015 besteht eine umfassende harmonisierte Grundlage für die Förderung. Die im HFM 2015 enthaltenden Massnahmen verfügen über eine detaillierte Methodik der Wirkungsberechnung und klar definierte Förderbedingungen, Fördersätze sowie Datenanforderungen. Das BFE kann Ausnahmen gewähren, sofern die Massnahmen den Anforderungen des HFM 2015 entsprechen (u. a. vorhandene Methodik der Wirkungsberechnung) und die Massnahme in einer nächsten Revision ins HFM aufgenommen werden kann.

- b) Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund z. B. im Rahmen der kostendeckende Einspeisevergütung, der Einmalvergütung, der wettbewerblichen Ausschreibungen, von Energie-Schweiz oder der Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (vgl. Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz) unterstützt werden (Art. 55 Abs. 2 Bst. c EnV).

- c) Massnahmen betreffend Prozessenergie in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft (inkl. Energieverbrauch landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude).

Begründung: Die Globalbeiträge sind für Massnahmen bei Gebäuden einzusetzen, gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz. Zudem werden diese Massnahmen im Rahmen weiterer Instrumente des Bundes (z. B. CO₂-Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern, Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure nach CO₂-Gesetz, PEIK-Energieberatungen) gefördert.

- d) Massnahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Begründung: Die Globalbeiträge sind für Massnahmen bei Gebäuden einzusetzen, gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz. Zudem werden diese Massnahmen durch den Bund bereits über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) resp. Einmalvergütung (EIV) gefördert.

- e) Massnahmen im Mobilitätsbereich

Begründung: Die Globalbeiträge sind für Massnahmen bei Gebäuden einzusetzen, gemäss Art. 34 CO₂-Gesetz.

- f) Massnahmen bei Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotanlagen

Begründung: Mit den Globalbeiträgen sind umsetzungsorientierte Massnahmen direkt zu fördern. Projekte mit grossem Innovationspotential weisen in der Regel ein ungünstiges Kosten- Wirksamkeitsverhältnis auf; sie sollen primär durch den Bund und innerhalb des Bereichs Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotanlagen gefördert werden. Der Bund fördert nach Art. 49 EnG



die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung, der Energieübertragung und -speicherung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

g) Eigenleistungen der Kantone⁸

Begründung: Bei kantonalen Krediten sind die Eigenleistungen des Kantons nicht enthalten. Unter die Eigenleistungen fallen die üblichen (Vollzugs-) Tätigkeiten eines Kantons. Eine Abschätzung durch die Kantone würde zu Ungerechtigkeiten führen; eine klare Abgrenzung wäre nicht möglich (Schnittstelle Vollzug und Massnahme verschwommen). Eine Berücksichtigung der Eigenleistungen ist deshalb aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

h) Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. a EnV).

Begründung: Der Einbezug dieser öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungerechtigkeiten unter den Kantonen. Insbesondere bei Massnahmen in kantonalen Hochbauten ist eine Abgrenzung zwischen einer „normalen“ und einer bzgl. der Verminderung von CO₂-Emissionen weitergehenden Ausführung schwierig. Nicht alle Kantone haben die Möglichkeit, Kredite innerhalb der Verwaltung zu verschieben. Des Weiteren geraten die eigentlichen Förderprogramme an Private und Gemeinden unter Druck, da in der Regel für diese kleineren Förderbeiträge gesprochen werden als für kantonale Hochbauprojekte.

Eine Mitfinanzierung dieser Bauten über Globalbeiträge aus der TZB ist aufgrund der fehlenden anrechenbaren Wirkung weder zielführend noch zweckmässig. Der Sinn der Globalbeiträge ist es, zusätzliche Massnahmen auszulösen und nicht zu einer Mitfinanzierung kantonalen Projekte beizutragen, welche aufgrund der Vorbildfunktion oder aus anderen Gründen realisiert werden (Mitnahmeeffekt).

Hinweis: Da der Regierungsrat oder das Kantonsparlament auf Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden, keinen direkten Einfluss nehmen kann, gelten diese Massnahmen als globalbeitragsberechtigt. In der Folge werden Kredite dieser Institutionen nicht dem kantonalen Budget angerechnet. Finanziert der Kanton globalbeitragsberechtigte Massnahmen ausserhalb des Globalkredits einer Institution, so gilt der Förderbeitrag des Kantons (nicht aber derjenige der Institution) als globalbeitragsberechtigt.

i) Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. a EnV).

Kredite, die Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (Liste siehe Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung vom 25. November 1998, RVOV; SR 172.010.1) sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 % hält (Liste siehe

⁸ Nach der CO₂-Verordnung wird der Kanton aus den Mitteln, die für die langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden nach Art. 34 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung stehen und in Form von Globalbeiträgen den Kantonen ausgerichtet werden, für den Vollzug mit pauschal 5 % der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt (vgl. Art. 108 Abs. 1 CO₂-Verordnung).



Staatsrechnung, Band 3, Zusatzerläuterungen und Statistik, D03 Beteiligungen nach Verwaltungseinheiten), zugutekommen.

Begründung: Der Sinn und Zweck der Globalbeiträge liegt darin, zusätzliche Massnahmen auszulösen und nicht zu einer Mitfinanzierung von Projekten des Bundes beizutragen, welche aufgrund der Vorbildfunktion oder aus anderen Gründen realisiert werden (Mitnahmeeffekt). Förderbeiträge des Bundes sollen an EmpfängerInnen ausserhalb der Bundesverwaltung geleistet werden. Innerhalb der Bundesverwaltung besteht kein Bedürfnis, LeistungsempfängerInnen über Subventionen zu beeinflussen. Das Handeln der Bundesverwaltung ist staatliches Handeln und daher strukturell anders zu behandeln als dasjenige von Dritten. Diese Regelung schliesst Unternehmen mit ein, an denen der Bund eine Haupt- oder Mehrheitsbeteiligung hält, da deren Verhalten direkt oder indirekt über Leistungsvereinbarungen oder entsprechende Gesetze (z. B. SBB-Gesetz) beeinflusst werden kann.

- j) Unterstützungsbeiträge und/oder Aktienbeteiligungen an Unternehmen, welche energieeffiziente oder erneuerbare Produkte herstellen oder Anlagen betreiben.

Begründung: Globalbeiträge dürfen nicht für Strukturierungs- und Wirtschaftsförderungsmassnahmen verwendet werden.

- k) Globalbeiträge können nicht für rechtliche Folgekosten eingesetzt werden (z. B. Risikokosten bei rückzahlbaren Darlehen).

Begründung: Die Fördergelder müssen im Sinne des CO₂-Gesetzes und des EnG verwendet werden (keine rechtliche Anbindung des Bundes).

- l) Förderung von Anlagen, die fossile Energien verbrauchen (z. B. Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen [WKK], Gas-Wärmepumpen; vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. b EnV).

- m) Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen (Art. 104 Abs. 2 Bst. a CO₂-Verordnung)⁹.

Begründung: Doppelförderung ist hier gemäss CO₂-Verordnung ausgeschlossen. Zudem können Unternehmen die keine CO₂-Abgabe bezahlen nicht von den damit finanzierten Förderbeiträgen profitieren.

- n) Massnahmen von WKK-Betreibern, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, jedoch von der CO₂-Abgabe zumindest zu 60 % befreit sind (vgl. Art. 31a und 32 a CO₂-Gesetz).

- o) Grundlagenmassnahmen (u. a. Studien, Energieplanung, Internetauftritt, Arbeitsinstrumente, Lehrmittel)

Globalbeitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die wirkungsorientiert sind und Anreize schaffen. Demnach Massnahmen, denen eine gezielte Aktion mit einer entsprechenden finanziellen Auf-

⁹ Der Bund stellt eine Liste der Unternehmensstandorte, die einer Verminderungsverpflichtung unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen, zur Verfügung. Die Liste wird bis zu zweimal jährlich aktualisiert und enthält die UID der Unternehmen sowie die Adressen der Standorte. Bei Spezialfällen geben BFE und BAFU Auskunft (globalbeitraege@bfe.admin.ch).



wendung zugeordnet werden kann. Grundlagenmassnahmen wirken diffus und können somit nicht berücksichtigt werden.

p) Allgemeine Energieberatung

Globalbeitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die wirkungsorientiert sind und Anreize schaffen. Demnach Massnahmen, denen eine gezielte Aktion mit einer entsprechenden finanziellen Aufwendung zugeordnet werden kann. Die allgemeine Energieberatung gehört zu den Aufgaben eines Kantons. Ein Einbezug dieser Massnahmen würde zu schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Energieberatung, Vollzug Förderprogramm und Vollzug gesetzlicher Massnahmen führen.

q) Betriebsbeiträge (Sockel- und Mitgliederbeiträge, Aktienkäufe)

Im Sinne eines wirkungsvollen Einsatzes der Globalbeiträge werden keine Sockel- oder Mitgliederbeiträge resp. Aktienkäufe an den Globalbeiträgen angerechnet. Mit den Finanzhilfen sollen im Voraus Anreize geschaffen und nicht wiederkehrende Aufwendungen abgegolten werden.

r) Mitgliederbeiträge an die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK)

Aus dem Budget der EnDK/EnFK sowie EnFK-Regionalkonferenzen werden fast ausschliesslich Grundlagenmassnahmen finanziert (z. B. Lehrmittel Aus- und Weiterbildung, Studien, Arbeitsinstrumente, Merkblätter), die als nicht globalbeitragsberechtigt gelten.

s) Beiträge an indirekte Massnahmen, die in ähnlicher Art und Weise bereits auf Bundesebene resp. schweizweit bestehen oder in Entwicklung sind.

Begründung: Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes ist es nicht zielführend, wenn über Globalbeiträge des Bundes indirekte Massnahmen mitfinanziert werden, die bereits zur Verfügung stehen.

t) Massnahmen, die zum originären Vollzug der Gesetzgebung sowie des Förderprogramms gehören resp. über die Vollzugskostenentschädigung bereits finanziert sind (bspw. Gesuchsprüfung, Objektausführungskontrollen, kantonale Kommunikation zum Förderprogramm etc.) oder im Rahmen der direkten Förderung (bspw. GEAK Plus, QM Holz etc.) bereits mitfinanziert werden.